

Hinweise zum Schwerpunktbereichsseminar

Die vorliegenden Empfehlungen beziehen sich auf Seminare, die im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums im Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft erbracht werden. In welchen Schwerpunktbereichen ein Seminar als Prüfungsleistung vorgesehen ist (vgl. § 14 I Nr. 2 lit. b SPBO), wird frühzeitig auf der Website der Fakultät bekanntgegeben.

1. Zeitliche Lage des Seminars

Im Seminar werden Inhalte des Schwerpunktbereichs vertieft und wissenschaftlich aufgearbeitet. Zudem muss spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Seminararbeit die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt sein. Daher sollte das Seminar erst im zweiten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums (i.d.R. sechstes Fachsemester) belegt werden.

Das Seminar kann grundsätzlich vor oder nach der Aufsichtsarbeit belegt werden. Möchten Sie erst die Aufsichtsarbeit absolvieren, müssen Sie sich trotzdem vor dem Meldetermin um einen Seminarplatz bemühen und sich fristgemäß zur Schwerpunktbereichsprüfung anmelden. Der Zulassungsantrag zur Schwerpunktbereichsprüfung beinhaltet in den betreffenden Schwerpunktbereichen (Anfertigung einer Seminararbeit notwendig, § 14 I Nr. 2 lit. b SPBO) die Erklärung der Seminarleitung, dass der Prüfling „zur Teilnahme an seinem Schwerpunktbereichsseminar zugelassen ist, das in diesem oder in den **ersten sieben Wochen des darauffolgenden Semesters abgeschlossen** sein wird“, **§ 11 II Nr. 6 SPBO**. Teilnehmer, die erst die Aufsichtsarbeit anfertigen, benötigen also ein Seminar, das spätestens Mitte November (im Wintersemester) bzw. Mitte Mai (im Sommersemester) abgeschlossen ist.

Teilnehmer, die das Seminar vor der Aufsichtsarbeit absolvieren, müssen sich spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Seminararbeit für die Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben und die Aufsichtsarbeit im gleichen Semester schreiben.

Beachten Sie: Schwerpunktbereichsseminare werden in jedem Semester angeboten; es besteht aber kein Anspruch auf das Angebot von Seminaren in einem bestimmten Zeitraum und kein individueller Anspruch auf einen Seminarplatz in einem bestimmten Semester. Die Fakultät bemüht sich, zu einer zügigen Studierbarkeit beizutragen und in jedem Semester eine ausreichende Anzahl an Seminarplätzen beizutragen. Informieren Sie sich aber rechtzeitig über das Angebot und die zeitliche Lage von Seminaren in Ihrem gewählten Schwerpunktbereich!

Besonderheit im WS 2024/25: Im kommenden Wintersemester 2024/25 greifen die Neuerungen der Prüfungsordnung erstmalig. Studierende, die in diesem Semester ein Seminar nach der neuen Schwerpunktbereichsordnung absolvieren, schreiben die Aufsichtsarbeit also nach dem Seminar.

2. Organisatorisches und Ablauf

Ablauf

- Verbindliche Anmeldung zum Seminar rechtzeitig vor dem Meldetermin
- Ausstellung einer Bescheinigung über die verbindliche Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 SPBO durch die Seminarleitung
- Mit dieser Bescheinigung: Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung – frühestens aber gegen Ende des Semesters vor dem gewählten Meldetermin
- Ausgabe des Seminarthemas frühestens gegen Ende des Vorsemesters (September für Seminar im Wintersemester, März für Seminare im Sommersemester)
- Bearbeitungszeitraum: 4 Wochen ab Tag der Zuteilung des Themas
- Einreichen einer Bescheinigung über die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung spätestens bei der Abgabe der Seminararbeit
- Festsetzung der Note (einheitliche Gesamtnote) und Ausstellung des Seminarscheins durch die Seminarleitung. Gleichzeitig werden die Noten an das Prüfungsamt übermittelt.

Umfang der Seminararbeit (vgl. § 19 SPBO)

- Bearbeitungszeitraum: 4 Wochen ab Tag der Zuteilung des Themas
- Umfang der gesamten Ausarbeitung (Text + Fußnoten) darf 60.000 Zeichen nicht überschreiten uns soll in der Regel 40.000 Zeichen nicht unterschreiten
 - Deckblatt, Gliederung (Inhaltsverzeichnis), Schrifttumsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und die Versicherung der eigenständigen Anfertigung zählen nicht dazu
 - Leerzeichen gelten nicht als Zeichen
- Folgende Erklärung ist hinzuzufügen: „Diese Seminararbeit habe ich eigenständig, ohne Unterstützung durch textbasierte Chatbots und nur unter Hinzuziehung der jeweils in den Fußnoten angegebenen Quellen verfasst. Wörtlich übernommene Textstellen sind in jedem Einzelfall durch Anführungszeichen gekennzeichnet.“

Einreichung (vgl. § 20 SPBO)

- Elektronisches Dokument + gehefteter Papierausdruck (Verzicht auf Papierausdruck durch Seminarleitung möglich)
- Die elektronische Version ist im Format PDF einzureichen (druckbare, kopierbare und durchsuchbare Form)
- Elektronische Plagiatsprüfung ist zulässig

Mündliche Seminarleistung (vgl. § 22 SPBO)

Die mündliche Leistung umfasst

- einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von 25 – 35 Minuten
- eine wissenschaftliche Diskussion im Umfang von 20 – 30 Minuten (Soll sich im Schwerpunkt auf den Vortrag und die Seminararbeit beziehen)
- die Teilnahme an allen übrigen Seminarsitzungen

Note (vgl. § 24 SPBO)

- Setzt sich zusammen aus der Seminararbeit und der mündlichen Seminarleistung → einheitliche Punktzahl
- Ermittlung: Seminararbeit mit dem Faktor 3 und mündliche Seminarleistung mit dem Faktor 1 angesetzt
 - Die sich hieraus ergebende Summe wird durch vier geteilt
 - Die sich daraus ergebende Punktzahl wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet

Stand: September 2024